

hätte in der Inschrift von Liesenich hinter dem Namen des Kaisers ein *II* (oder eine noch höhere Ziffer) stehen müssen; aber es scheint, daß man in dortiger Gegend über die Consulate des Kaisers nicht recht Bescheid wußte oder doch das vor seiner Thronbesteigung zurückliegende nicht kannte oder nicht in Anrechnung brachte. Nach einer von de Witte publizierten Billonmünze¹⁾ hat Victorinus es bis auf drei, nach einer andern, die kürzlich W. Brambach aus dem Karlsruher Münzkabinett bekannt gemacht hat²⁾, es sogar bis auf vier Consulate gebracht; doch dürfte bei dieser letzteren es sich um eine Stempelvertauschung mit Postumus handeln, dessen fünf Consulate völlig gesichert sind. Wie diese drei oder gar vier Consulate des Victorinus auf Postumus und seine eigene Regierungszeit, die 2—3 Jahre, wahrscheinlich von 268—270 währte³⁾, zu verteilen sind, ist, abgesehen davon, daß zum mindesten eines noch unter Postumus fällt, unklar. — Aber wie es sich damit auch verhalten mag, die Inschrift von Liesenich bezeugt mit der angeführten nordspanischen und einigen andern aus dem Gebiet des gallischen Reichs, die sonst unbekannte Consulpaare zur Datierung verwenden⁴⁾, die Tatsache, daß die gallischen Kaiser sich nicht bloß den Consulitel beilegten und nach dem Vorgang der früheren Imperatoren das Consulat in gewissen Abständen erneuerten (sich *cos. II, III*, usw nannten), sondern daß sie auch dafür Sorge trugen, ihrem Reich Jahr für Jahr ein Consulpaar zu geben, nach dem die Untertanen zu datieren hatten. Es war das erstemal, daß ohne Rücksicht auf die alten Vorrechte Roms, doch zugleich in Nachahmung derselben, von den Beherrschern eines Reichsteiles Consuln ernannt wurden. Im vierten Jahrhundert hat sich dann die Ernennung der eponymen Consuln an den Kaiserhof, wo immer er auch war, übertragen.

Charlottenburg.

H. Dessau.

Ostiarus.

Die schwierige Heidelberger Inschrift C. I. L. XIII 6405 ist von Zangemeister und Mommsen verschieden gedeutet worden. Ersterer verstand *ostia riv(i) S llatinian[i], [q]uem Q. Vei V[e]ltus co(n)s(ularis) pro sua beniv[ol]entia et so[l]licitudi[ne] [p]rob(avit) commiliton[i]b(us) German(orum?) num(erus?) fec(it) v. s. l. l. m. VII k. Marti[as] Fusco et D[ex]tro co[s].* Mommsen dagegen schlug vor zu lesen: *[H]ostiaru(s) S[te]llatinian[u(s)], quem QVEIV VS co(n)s(ularis) pro sua benivolentia et so[l]licitudin[e] prob(avit) commiliton[i]b(us) German(icorum?) num(erorum?) fec(it).*

Zangemeister hatte bemerkt, Westd. Korr.-Bl. 1889 Nr. 35, daß der Inschriftenblock der rechte Pfeiler einer Türeinfassung ist. Demnach stand der Anfang der Inschrift auf einem verlorenen linken Pfeiler. Bei dieser Anordnung der Inschrift bietet die von Zangemeister selbst vorgeschlagene und wieder verworfene Erklärung der ersten Zeile *ostiarus* gar keine Schwierigkeit. Denn auf die Charge folgte der Name des Trägers der Charge, *[F]l(avius) Latinian[us]*. Auch Zangemeister dachte an diesen Namen, ergänzte aber den Genetiv, wobei die Beziehung zum folgenden Satze fehlte. Es ist anzunehmen, daß auf dem verlorenen Pfeiler noch andere Chargen

¹⁾ Revue numism. 1859, 433 n. 6, Recherches sur les empereurs des Gaules p. 108 n. 71. Offenbar dasselbe Exemplar bei Cohen ed. 2 VI p. 79 n. 98.

²⁾ Frankfurter Münzzeitung, Juli/August 1917 S. 245.

³⁾ A. Stein in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie III S. 1663.

⁴⁾ C. I. L. XIII 6779 (Mainz): *Censore iterum et Lepido iterum consulibus* (dasselbe Consulpaar in Britannien, C. I. L. VII 287 = Dessau inscr. sel. 2548), C. I. L. XIII 3163 (Vieux in der Normandie): *Diale et Basso cos.* (Die Echtheit der Inschrift jetzt außer Zweifel, s. C. I. L. XIII pars 4 pag. 38).

mit den Namen der Träger der Chargen standen. Bei der Aufzählung solcher Chargen, nach ihrem Rang geordnet, geht die Charge dem Namen stets voran.

Der *Ostiarus* ist ein Officialis des Statthalters, Dio 78, 13, 4 τὸν Τρικκλιανὸν ἔν τε τῷ πλήθει τῷ Παννονικῷ ἐστρατευμένον καὶ θυρωρὸν ποτε τοῦ ἄρχοντος αὐτῆς γεγονότα καὶ τότε τοῦ Ἀλβανίου στρατοπέδου ἄρχοντα. Ebenso findet er sich bei dem praefectus praetorio, Dessau inscr. sel. 9074 *M. Aur. Prisco p(rimi)p(ilari) v(iro) e(gregio), (centurioni) frumentario, canaliculario, ostiario praef(ectorum) praet(orio) e(minentissimorum) v(ivorum), primiscrinio castrorum praet(oriorum)*.

Deshalb ist der Hinweis auf die Tätigkeit beim Statthalter, welche sich nur auf den Ostiarus bezog und nicht auch auf die verlorenen Chargen des linken Pfeilers, völlig klar. *Quemque iu[st]us co(n)s(ularis) pro sua benivolentia et sollicitudine proba(vit)*. Vgl. dagegen Seneca Dial. II, 14, 1. *Contumeliam vocant ostiarum difficultatem, cubicularum supercilium — qui sibi placet quod ostiario libere respondit, quod virgam eius fregit*.

Der am Schlusse erwähnte Numerus war bereits auf dem verlorenen linken Pfeiler mit vollem Namen genannt. Daher ist zu ergänzen *commilitoni(bus) German(is) [s(upra) s(cripti)] num(eri) fec(erunt)*, der Ostiarus und die anderen Chargen.

Daß in diesem Numerus Germanen dienen, erklärt sich aus der Heidelberger Inschrift C. I. L. XIII 11735 (dazu Westd. Korr.-Bl. 21, 1901, 8), welche einen *Explorator* nennt. Dieser Numerus der Exploratores war aber aus den in der Umgegend von Heidelberg sesshaften germanischen *Suebi Nicretes* gebildet.

Der auf dem Heiligenberg verehrte *Mercurius Cimbrius* ist eben der Stammgott der Suebi Nicretes.

Dem Range nach gehört der *Ostiarus* zu den *beneficiarii consularis*¹⁾ und bezeichnet wahrscheinlich eben die spezielle Verwendung²⁾ eines solchen *beneficiarius*.

Heidelberg.

Alfred v. Domaszewski.

Juno auf den Viergöttersteinen.

Die große Mehrzahl der den bekannten Gigantensäulen als Sockel dienenden sog. Viergöttersteine zeigt auf der einen Seite, und zwar, soweit eine Fläche als Hauptseite gekennzeichnet ist, meist auf dieser, die Darstellung einer über einem Altar die Opferschale leerenden Göttin in langem Chiton und Himation, mit Schleier und Szepter (F. Haug, Westd. Ztschr. X, 1891 S. 297 ff., nach dessen Liste ich weiterhin zitiere; vgl. die Statistik bei F. Hertlein, die Juppitergigantensäulen S. 100 ff.), über deren Deutung als Juno heute kaum noch Zweifel bestehen können. Freilich darf man zu ihren Gunsten nicht diejenigen Fälle anführen, in denen die Weihinschrift *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) et Iunoni reginae* lautet (z. B. CIL XIII 7268, 7272, 7352 = Haug No. 53, 50 Kastel, 62 Heddernheim), denn diese Inschrift bezieht sich auf das ganze Denkmal und hat speziell mit den Gestalten des Sockels nichts zu tun, wie deutlich der Umstand zeigt (vgl. Hertlein a. a. O. S. 135), daß sie die übrigen Gottheiten des Sockels nicht berücksichtigt und mehrfach sich auch auf solchen Steinen findet, auf denen Juno nicht dargestellt ist, z. B. Haug No. 61 = CIL XIII 7353 (Heddernheim); No. 124 = CIL 6722 (Mainz); Mainzer Ztschr. II (1907) S. 33 = CIL XIII 11813. Aber nicht

¹⁾ Rangordnung, 32.

²⁾ Vgl. C. I. L. III 3412. Die Erklärung Harnacks, Sitzb. d. Berl. Ak. 1910, 553 „Kaserninspector“ ist wenig glücklich.